

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-3044

---

3/1983

Düsseldorf, den 6.9. 1983

---

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite 2	Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf
Seite 7	Änderung der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie

Auszug aus dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
(35. Jahrgang Nr. 7, Ausgabe vom 15. Juli 1983).

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1983 in Kraft.

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Philosophische Fakultät  
der Universität Düsseldorf**

Vom 3. Juni 1983

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), geändert durch das Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), hat die Universität Düsseldorf folgende Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophische Fakultät als Satzung erlassen:

Der Fachbereich Philosophische Fakultät (im folgenden Philosophische Fakultät genannt) der Universität Düsseldorf verleiht den Grad des Doktors der Philosophie (Dr. phil.) durch ordentliche Promotion und des Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) durch Ehrenpromotion.

**1. Ordentliche Promotion**

**§ 1**

**Promotionsleistungen**

(1) Die Promotion setzt die besonders wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers voraus. Der Nachweis dieser Qualifikation ist vom Bewerber durch Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät (Dissertation) und der Ablegung einer mündlichen Prüfung (examen rigorosum).

(2) Als wissenschaftliche Abhandlung kann auch der nachprüfbare Anteil an einer Gruppenarbeit anerkannt werden mit der Einschränkung, daß es sich um eine interdisziplinäre Untersuchung handelt, deren Autoren damit sämtlich die Promotion anstreben. Dabei muß die persönliche Leistung des einzelnen Bewerbers eindeutig feststehen und der einer Einzelpromotion entsprechen. In jedem Fall bedarf die Inangriffnahme eines solchen Gruppenvorhabens der Genehmigung des Dekans.

(3) Hinsichtlich der Beurteilung der Promotionsleistungen gelten die Leistungen der Gruppenmitglieder als Einzelleistungen im Sinne von Absatz 1. Demgemäß behalten die nachstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen für Promotion, des Promotionsverfahrens einschließlich der mündlichen Prüfung sowie der Beurteilung für jeden Bewerber einzeln Geltung, unbeschadet seiner Teilnahme an einer Gruppenarbeit.

**§ 2**

**Voraussetzungen**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen bereitsqualifizierenden Abschluß oder eine Prüfung den Studiengang abschließende Prüfung nach einem abschlägigen

a) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (Magisterprüfung, Diplom II oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I) oder

b) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern (Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe I und Prüfungsfach) und dann anschließend, angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

c) Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG, innerhalb dessen qualifizierte Lehrentätigkeit nachgewiesen wurde,

an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweist.

(2) Weiterhin sind für die Zulassung Nachweise zu erbringen über

1) ein abgeschlossenes Grundstudium in den für die Promotion in Aussicht genommenen Fächern und

2) den erfolgreichen Besuch zweier Hauptseminare im Hauptfach und je eines Hauptseminars in den Nebenfächern.

(3) Absolventen mit Bildungsabschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes sind zugelassen, wenn sie einen fachlich entsprechenden Abschluß nachweisen, der einer der Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 gleichwertig ist und dessen Anerkennung beantragen. Über die Gleichwertigkeit solcher Bildungsabschlüsse und ihre Anerkennung entscheidet der Dekan im Benehmen mit den Fachvertretern; in Zweifelsfällen entscheidet der Bildungsausschuß, gegebenenfalls unter Einschaltung der Beauftragten für ausländisches Bildungswesen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Es muß dem Bewerber hauptsächlich sich erwerbende Kenntnisse der lateinischen bzw. auch der griechischen Sprache oder sichere Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen bzw. einschlägiger Forschungsmethoden nachzuweisen. Näheres ergibt § 3 Abs. 5.

(5) Der Bewerber muß mindestens ein Semester an der Universität Düsseldorf studiert haben. In besonderen Fällen kann der Dekan eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

**§ 3**

**Das Promotionsgesuch**

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren hat der Bewerber unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Dekan zuzuleiten.

(2) Das Promot Gesuch muß die Angabe der Fächer enthalten, in denen der Bewerber mündlich geprüft werden wünscht, und die Versicherung, daß die vorgelegte wissenschaftliche Abhandlung weder ganz noch zum Teil veröffentlicht worden ist. Die Fakultät kann in Ausnahmefällen auch eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation zulassen. Dazu ist eine Zweifelsbesprechung im Benehmen erforderlich.

(3) Die dem Promot Gesuch beizufügenden Unterlagen sind:

1) Die Dissertation bzw. die Gruppenarbeit in drei gebundenen Exemplaren, im Falle einer Gruppenarbeit unter Angabe des entsprechenden Anteils, im Falle einer Einzelpromotion, der insbesondere über die Studien des Bewerbers Auskunft gibt, sich am Ende angeheftet sein. Das Titelblatt ist entsprechend der Abschrift bzw. Anlage 2 zu gestalten.

2) Eine Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation bzw. der Gruppenarbeit über den Umfang und die Bezeichnung des betreffenden Anteils, im Umfang von einer Seite. Die Anzahl der Zusammenfassungen wird jeweils vom Dekan bestimmt.

- 3) Eine eidesstattliche Versicherung,
- daß der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat,
  - daß er die Dissertation in der jetzigen oder einer ähnlichen Form nicht schon einmal im Rahmen eines Promotionsverfahrens eingereicht hat.
- Falls der Bewerber sich bereits erfolglos um die Promotion beworben hat, hat er anzugeben, wann und wo dies geschehen ist und wie sich seine damalige Dissertation zur jetzigen im Gegenstand und in der Ausführung verhält.
- 4) Ein ausführlicher Lebenslauf, der genaue Angaben besonders über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.
- 5) Das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- 6) Nachweis über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 5.
- 7) Das Examenzeugnis und alle übrigen Unterlagen zum Nachweis des Studiums im Sinne von § 2.
- 8) Eine Versicherung an Eides Statt bezüglich etwaiger Vorstrafen und schwebender Ermittlungs- und Strafverfahren.
- 9) Eine Erklärung über die Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 7 Abs. 9.
- (4) Die einmalige Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation getroffen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

## § 4

## Die Dissertation

- (1) Die Dissertation soll in der Regel unter der Beratung eines Professors oder Privatdozenten verfaßt worden sein. Ihr Thema soll in der Regel einem der in § 8 Abs. 1 aufgeführten Fächer entstammen. Ist die Arbeit nicht im Rahmen der Fakultät entstanden, so ist eine Befürwortung der Zulassung zur Promotion durch einen Professor oder Privatdozenten der Fakultät erforderlich.
- (2) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Verfassers zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung der Ergebnisse unter Beweis stellen. Diese Kriterien gelten unvermindert auch im Falle des Anteils an einer Gruppenarbeit gemäß § 1 Abs. 2.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. In begründeten Fällen kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachvertreter eine Ausnahmeregelung treffen.
- (4) Der Dekan kann die Dissertation zur Umarbeitung zurückgeben. In diesem Fall wird eine Frist für die Wiedereinreichung festgesetzt. Wird diese Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Dies gilt für Gruppenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Eines der eingereichten Exemplare der Dissertation bzw. der Gruppenarbeit bleibt bei den Promotionsakten. Dies gilt auch dann, wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung zurücktritt oder wenn das Promotionsverfahren erfolglos verläuft. Nimmt der Bewerber eine Umarbeitung vor, so sind die mit Randnoten der Referenten versehenen Exemplare der Urfassung zusammen mit der Neufassung erneut einzureichen.

## § 5

## Prüfungsausschuß, Referent, Korreferent, Prüfer

- (1) Das Prüfungsverfahren findet unter der Aufsicht des Prüfungsausschusses statt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Dekan, dem Prodekan, dem dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren und promovierten Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem Referenten, dem Korreferenten und den jeweiligen Prüfern.
- (2) Der Dekan bestimmt den Referenten und den Korreferenten für die Dissertation sowie die Prüfer für die mündliche Prüfung. Der Korreferent kann einer anderen Fakultät angehören.
- (3) Als Referent ist im allgemeinen derjenige zu bestimmen, unter dessen Beratung die Arbeit angefertigt wurde.
- (4) Als Prüfer im Hauptfach ist im allgemeinen der Referent zu bestellen.
- (5) Referent, Korreferent und Prüfer müssen Professoren oder Privatdozenten sein.
- (6) Soweit Nebenfächer an der Philosophischen Fakultät nicht vertreten, jedoch nach § 6 Abs. 2 zugelassen sind, sind Professoren oder Privatdozenten anderer Fakultäten bzw. anderer Hochschulen als Prüfer beanzuwählen.

## § 6

## Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist dem Referenten und dem Korreferenten zur Abfassung ihrer Gutachten zuzuleiten; diese müssen spätestens nach sechs Monaten vorliegen. Der Prüfungsausschuß sowie die übrigen Professoren und Privatdozenten der Fakultät werden durch die Zusammenfassung (§ 3 Ziffer 2) informiert. Die Promotionsakten, die Dissertation und die Gutachten werden nach Eingang der Gutachten zur Einsichtnahme durch den Prüfungsausschuß sowie die übrigen Professoren und Privatdozenten der Fakultät 14 Tage im Dekanat ausgelegt.

(2) Gehört ein Nebenfach in den Bereich einer anderen Fakultät, so gelten für den betreffenden Prüfer Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Referenten begutachten die Arbeit und empfehlen deren Annahme oder Ablehnung. Die Dissertation ist angenommen, wenn sich beide Referenten für die Annahme ausgesprochen haben und kein Einspruch aus dem Prüfungsausschuß oder von einem gemäß Absatz 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Professor oder Privatdozenten erhoben wird.

(4) Ergeben sich zwischen den Referenten Meinungsverschiedenheiten über die Annahme der Dissertation oder kommt es innerhalb einer Woche nach Ende der Auslagefrist zu einem Einspruch aus dem Prüfungsausschuß oder einem Einspruch eines gemäß Absatz 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Professors oder Privatdozenten, so hat der Dekan diese Tatsache dem Prüfungsausschuß mitzuteilen und die Auslagefrist um zwei weitere Wochen zu verlängern. Danach entscheidet der Prüfungsausschuß. Dabei ist den gemäß Absatz 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Professoren und Privatdozenten auf Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme im Prüfungsausschuß zu geben.

(5) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Voten aller Referenten negativ sind und dagegen kein Einspruch aus dem Prüfungsausschuß oder von einem gemäß Absatz 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Professor oder Privatdozenten erfolgt oder wenn der Prüfungsausschuß die Ablehnung beschließt. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dissertationen, die Teile einer Gruppenarbeit nach § 1 Abs. 2 sind.

## § 7

## Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation wird der Bewerber bzw. im Falle einer Gruppenarbeit werden die Bewerber zur mündlichen Prüfung eingeladen.
- (2) Die mündliche Prüfung erfolgt im Hauptfach und in zwei Nebenfächern.
- (3) Zieht der Bewerber sein Promotionsgesuch nach Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist das Verfahren erfolglos beendet.
- (4) Die mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation abgelegt sein. Als Annahmezeitpunkt gilt das Ende der Äußerungsfrist, gegebenenfalls das Datum der Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuß. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber unentschuldig den Prüfungstermin versäumt.
- (5) Die Termine für die mündliche Prüfung sollen in der Regel innerhalb von 14 Tagen liegen.
- (6) Tritt die Verzögerung oder Unterbrechung ohne eigenes Verschulden des Bewerbers ein (z. B. in Fällen schwerer Krankheit), so legt der Dekan auf Antrag des Bewerbers eine Verlängerung der Frist fest.
- (7) Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache geführt. Teile der Prüfung können in einer für das Thema relevanten Fremdsprache behandelt werden.
- (8) Die Prüfung dauert im Hauptfach eine Stunde, in den beiden Nebenfächern je eine halbe Stunde.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeder andere gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigte Professor oder Privatdozent haben das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein. Doktoranden, deren Promotionsverfahren eröffnet ist, sind als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei Einreichung des Promotionsgesuches gemäß § 3 nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bewertung der Promotionsleistung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (10) Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das stichwortartige Eintragungen über die wichtigsten Gegenstände der Prüfung, Angabe der Prüfungszeit und das Prädikat enthalten muß. Das Protokoll wird nicht vom Prüfer, sondern von einem anderen promovierten Vertreter des betreffenden Faches geführt. Es ist vom Prüfer und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

## § 8

## Prüfungsfächer

(1) Als Hauptfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden, sofern es an der Philosophischen Fakultät durch einen hauptamtlich lehrenden Hochschullehrer vertreten ist:

- 1 Philosophie
- 2 Erziehungswissenschaft
- 3 Psychologie
- 4 Soziologie
- 5 Politikwissenschaft
- 6 Allgemeine Sprachwissenschaft
- 7 Griechische Philologie
- 8 Lateinische Philologie
- 9 Germanistische Sprachwissenschaft
- 10 Ältere Deutsche Philologie
- 11 Neuere Deutsche Philologie
- 12 Ältere Anglistik
- 13 Neuere Anglistik und Amerikanistik

- 14 Romanistische Sprachwissenschaft
- 15 Romanistische Literaturwissenschaft
- 16 Alte Geschichte
- 17 Mittelalterliche und Neuere Geschichte
- 18 Osteuropäische Geschichte
- 19 Wirtschaftsgeschichte
- 20 Geographie  
(Geographie kann als Hauptfach nur dann gewählt werden, wenn die Dissertation ein Thema aus der Kulturgeographie oder Länderkunde behandelt.)
- 21 Sportwissenschaft
- 22 Kriegsgeschichte
- 23 Musikwissenschaft

Promotionsleistungen mit didaktischem Schwerpunkt werden dem jeweils inhaltlich entsprechenden Fach zugeordnet.

(2) Als Nebenfächer können alle Fächer gemäß Absatz 1 gewählt werden. Darüber hinaus können als Nebenfächer auch solche Fächer gewählt werden, die an anderen Fakultäten bzw. an anderen wissenschaftlichen Hochschulen vertreten werden. Doch bedarf es dazu, sofern es sich um ein Nebenfach handelt, der Genehmigung des Dekans und, sofern es sich um beide Nebenfächer handelt, der Genehmigung des Fachbereichsrats.

(3) Fächer, die an der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf nicht vertreten sind, aber an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Nordrhein-Westfalen als Promotionsfächer zum Dr. phil. anerkannt sind, können als Promotionsnebenfächer nur gewählt werden, sofern diese nicht in sinngebender Anwendung von § 8 Abs. 4 den anderen Prüfungsfächern zu nahe stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan. Ein Fach, das bereits in einem anderen Promotionsverfahren Prüfungsfach war, kann nicht erneut zum Prüfungsfach gewählt werden.

(4) Kombination von Prüfungsfächern

a) Nur zwei Fächer dürfen gewählt werden innerhalb folgender Gruppen:

- a. Allgemeine Sprachwissenschaft, Germanistische Sprachwissenschaft, Romanistische Sprachwissenschaft;
- b. Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere Deutsche Philologie, Neuere Deutsche Philologie;
- c. Alte Geschichte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschaftsgeschichte.

b) Bei Politikwissenschaft als Hauptfach ist aus der Gruppe der Fächer Alte Geschichte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschaftsgeschichte nur eines als Nebenfach zuzulassen.

c) Obliquatorische Verbindung von Prüfungsfächern:

- a. Lateinische Philologie als Hauptfach erfordert Griechische Philologie als Nebenfach.
- b. Griechische Philologie als Hauptfach erfordert Lateinische Philologie als Nebenfach.
- c. Germanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach erfordert Ältere Deutsche Philologie oder Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach.
- d. Ältere Deutsche Philologie als Hauptfach erfordert Germanistische Sprachwissenschaft oder Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach.
- e. Neuere Deutsche Philologie als Hauptfach erfordert Germanistische Sprachwissenschaft oder Ältere Deutsche Philologie als Nebenfach.
- f. Ältere Anglistik als Hauptfach erfordert Neuere Anglistik und Amerikanistik als Nebenfach.
- g. Neuere Anglistik und Amerikanistik als Hauptfach erfordert Ältere Anglistik als Nebenfach.
- h. Romanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach erfordert Romanistische Literaturwissenschaft als Nebenfach.
- i. Bei Alter Philologie als Hauptfach muß eines der folgenden Fächer als Nebenfach gewählt werden: Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Mittelalterliche und Neuere Geschichte.
- k. Die antike Weltgeschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte oder Mittelalterliche und Neuere Geschichte als Nebenfach.
- l. Wirtschaftsgeschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte oder Mittelalterliche und Neuere Geschichte oder eine sozialwissenschaftliche Disziplin als Nebenfach.
- m. Geographie als Hauptfach erfordert mindestens ein weiteres Fach aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät als Nebenfach.

(5) Besondere Voraussetzungen

Je nach dem gewählten Hauptfach ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen nachzuweisen:

a) Für die folgenden Fächer sind, soweit in § 8 Abs. 5 c) nichts anderes bestimmt wird, hinreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (Großes Latinum) erforderlich:

- Philosophie,
- Griechische Philologie,
- Lateinische Philologie,
- Ältere Anglistik,
- Alte Geschichte,
- Mittelalterliche und Neuere Geschichte,
- Osteuropäische Geschichte.

Diese sind durch Vorlage eines Reifezeugnisses oder einer besonderen Bescheinigung nachzuweisen.

b) Für die folgenden Fächer sind, soweit in § 8 Abs. 5 c) nichts anderes bestimmt wird, Kenntnisse der lateinischen Sprache (Kleines Latinum) erforderlich:

- Politikwissenschaft,
- Allgemeine Sprachwissenschaft,
- Germanistische Sprachwissenschaft,
- Ältere Deutsche Philologie,
- Neuere Deutsche Philologie,
- Neuere Anglistik und Amerikanistik,
- Romanistische Sprachwissenschaft,
- Romanistische Literaturwissenschaft,
- Wirtschaftsgeschichte,
- Kunstgeschichte,
- Musikwissenschaft.

Diese sind durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

c) In begründeten Fällen kann an die Stelle der nach Absatz 5 a) bzw. 5 b) geforderten Lateinkenntnisse die sichere Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen treten. Dies ist durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder besonderer Bescheinigungen nachzuweisen.

d) Alte Geschichte als Hauptfach erfordert den Nachweis hinreichender Kenntnisse der griechischen Sprache (Graecum). Osteuropäische Geschichte als Hauptfach erfordert den Nachweis hinreichender Kenntnisse des Russischen und einer anderen osteuropäischen Sprache.

e) Für folgende Fächer ist die sichere Beherrschung empirischer Forschungsmethoden einschließlich der statistischen Verfahren erforderlich:

- Erziehungswissenschaft,
- Psychologie,
- Soziologie,
- Geographie,
- Arbeitswissenschaft.

Diese sind durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

(6) Die Fakultät kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 8 Abs. 1, 4 und 5 zulassen. Über einen vom betreuenden Hochschullehrer befürworteten Antrag entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 9

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation und die mündliche Prüfung werden getrennt bewertet.

(2) Für die Dissertation und die mündliche Prüfung gelten die Prädikate:

- mit
- cum laude
- magna cum laude
- summa cum laude.

(3) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung in allen Fächern bestanden, so muß der Dekan in Einvernehmen mit den Referenten das Prädikat für die Dissertation und in Einvernehmen mit den Prüfern das Prädikat für die mündliche Prüfung fest. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Dies gilt in jedem Falle, in dem die Prädikatsvorschläge der Referenten für die Dissertation um mehr als eine Note voneinander abweichen. Das Prädikat summa cum laude für eine Dissertation kann nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vergeben werden.

(4) Im Namen der Fakultät teilt der Dekan dem Bewerber das Prädikat der Dissertation und der mündlichen Prüfung mit. Er stellt darüber eine Bescheinigung aus.

§ 10

Wiederholungsprüfung

(1) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung im Hauptfach nicht bestanden, so muß die ganze mündliche Prüfung wiederholt werden. Hat er die mündliche Prüfung in einem Nebenfach nicht bestanden, so braucht er sie nur in diesem Fach zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung muß spätestens ein Jahr nach der ersten Prüfung stattfinden. Sie wird bei denselben Prüfern – unter Beisitz des Dekans oder seines Stellvertreters – abgelegt und muß dieselben Fächer zum Gegenstand haben, wie die erste Prüfung. Steht einer der genannten Prüfer nicht zur Verfügung, so bestellt der Dekan unter Berücksichtigung der Voraussetzung als Kandidaten einen neuen Prüfer. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Fällen und nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

## § 11

## Drucklegung der Dissertation

(1) Die Dissertation bzw. die Gruppenarbeit muß als selbständige Abhandlung gedruckt bzw. vervielfältigt oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe veröffentlicht werden.

(2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig publiziert werden. Ein Exemplar der für den Druck bestimmten Fassung muß dem Hauptreferenten vorgelegt und seine Billigung eingeholt werden. Inhaltliche Änderungen und Kürzungen, die über Detailkorrekturen hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Hauptreferenten, die dem Dekan angezeigt werden muß. Kann am Einvernehmen mit dem Hauptreferenten nicht erzielt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Kosten der Publikation sind von dem Bewerber bzw. im Falle einer Gruppenarbeit von den Bewerbern zu tragen. Die Zahl der an die Fakultät abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt bei maschinenschriftlicher und photomechanischer Vervielfältigung 100, bei Publikationen in Buchform oder als Zeitschriftenausatz 10. Im Hinblick auf die geforderten Pflichtexemplare gelten Gruppenarbeiten als Einzelarbeit.

(4) Bei maschinenschriftlicher und photomechanischer Vervielfältigung müssen die Pflichtexemplare ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster haben (vgl. Anlagen). Am Ende ist ein kurzer Lebenslauf i. S. von § 3 Abs. 3 a) anzufügen.

(5) Sollte eine Gruppenarbeit veröffentlicht werden, ohne daß alle Bewerber das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, so sind auf dem Titelblatt gemäß Anlage 2 der bzw. die erfolgreichen Bewerber als Verfasser, die übrigen als Mitarbeiter zu nennen.

(6) Sofern der Titel der Arbeit in der Druckfassung geändert worden ist, muß in den Pflichtexemplaren auf der Rückseite des Titelblattes der Titel genannt werden, unter dem die Arbeit der Fakultät eingereicht wurde.

(7) Die Dissertation muß, gleichviel ob sie in maschinenschriftlicher, photomechanischer oder in Buchform veröffentlicht wird, auf der Rückseite des Titelblattes das Siegel „D 61“ tragen. Dadurch wird die Dissertation als Düsseldorf-Dissertation gekennzeichnet.

(8) Die Exemplare sind in der Regel innerhalb von zwei Jahren seit Abschluß der mündlichen Prüfung abzuliefern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung erfordert einen Beschluß des Prüfungsausschusses.

## § 12

## Die Promotionsurkunde

Nach Ableieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde auf den letzten Tag der mündlichen Prüfung ausgefertigt und dem Bewerber ausgehändigt. Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen. Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Dokortitel zu führen.

## § 13

## Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsbedingungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistung für ungültig erklären.

## § 14

## Entziehung des Doktorgrades

Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade obliegt dem Fachbereichsrat. Dasselbe gilt für den Doktor der Philosophie ehrenhalber (§ 15).

## II Ehrenpromotion

## § 15

## Verfahren

Die Philosophische Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft den Grad des Dr. phil. h. c. verliehen. Der Vorschlag hierzu muß von zwei zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Mitgliedern der Fakultät ausgehen und von mindestens vier Fünfteln der zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Hochschullehrer schriftlich angenommen werden. Bei der Ausbändigung der Urkunde sind die Leistungen des Ehrendoktors hervorzuheben.

## III Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 16

## Übergangsbestimmungen

Kandidaten, die zum Zeitpunkt der Inkrafttretens dieser Ordnung bereits an der Universität Düsseldorf mit dem Ziel der Promotion zum Dr. phil. studieren, können auf Antrag nach der Promotionsordnung vom 15. April 1977 promoviert werden, sofern das Verfahren innerhalb der nächsten zehn Semester eingeleitet wird.

## § 17

## Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Anzeiger des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig wird die Promotionsordnung in der Fassung vom 15. April 1977 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 1. 2. 1983 und des Beschlusses des Senats vom 15. 2. 1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1983 - I B 2-8101/071.

Düsseldorf, den 3. Juni 1983

Prof. Dr. Hüttenberger  
Rektor

## Anlage 1

## Titelblatt (Vorderseite)

(Titel)

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Philosophischen Fakultät

der Universität Düsseldorf

vorgelegt von

(Vorname, Familienname)

aus

(Geburtsort)

(Druckerei oder Verlag, Druckort)

(Erscheinungsjahr)

Anlage 2

Titelblatt (Vorderseite)

(Titel)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Philosophischen Fakultät

der Universität Düsseldorf

vorgelegt von

(Vorname, Familienname)

aus

(Geburtsort)

(Vorname, Familienname)

aus

(Geburtsort)

unter Mitarbeit von

(Vorname, Familienname)

aus

(Geburtsort)

(Druckerei oder Verlag, Druckort)

(Erscheinungsjahr)

Anlage 3

Rückseite des Titelblattes  
- zu Anlage 1 und 2 -

D 61

Gedruckt mit der Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf

Referent:

Korreferent:

Tag(e) der mündlichen Prüfung:

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Chemie der Universität Düsseldorf vom 10.7.1978  
(Amtliche Bekanntmachungen 3/78 vom 18.9.1978)

---

...

§ 21 Wiederholung der Diplomprüfung

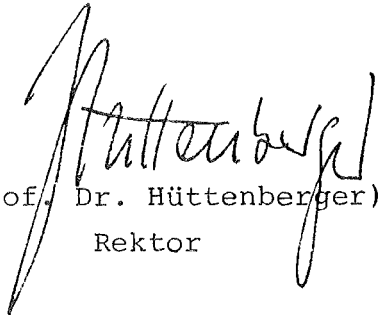
Im § 21 Abs.1 wird als Satz 2 eingefügt:

"Bezüglich des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung in mehr  
als einem Fach gilt § 12 Abs.2 sinngemäß".

Vorstehende Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung  
in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf"  
in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität  
Düsseldorf vom 12.7.1983 sowie der Genehmigung des Ministers  
für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 10.8.1983 - I A 3.8144.9 - .

Düsseldorf, den 6.9.1983

  
(Prof. Dr. Hüttenberger)  
Rektor